



Konformitätsbestätigung / Unbedenklichkeitserklärung

07.09.2023

Im Sinne des LFGB werden Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder auf diese einzuwirken als Bedarfsgegenstände bezeichnet.

Für uns als Hersteller von Erzeugnissen (Produkte), die keine Lebensmittel sind, geben die Bereiche der Lebensmittelbedarfsgegenstände und der Bedarfsgegenstände mit Hautkontakt und/oder Schleimhautkontakt Regelungen im Gesetz (LFGB) vor.

Dabei werden eine umfangreiche Anzahl von EU Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

§2 Begriffsbestimmungen

Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände, im Sinne des LFGB, sind

1. Materialien und Gegenstände im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen,
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen,
4. **Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind** (Kämme, Feilen, Rasierer, Massagegeräte, Schwämme, Handtücher, Waschlappen),
5. Spielwaren und Scherzartikel,
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder,
7. **Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf** oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 bestimmt sind,
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind,
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.



- Verordnung (EG) 1935/2004 (in Ihrer aktuellen Fassung),
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (in Ihrer aktuellen Fassung)
- europäischen Union,
- Council of Europe Resolution CM/Res (2013) on metals and alloys used in food contact materials and articles sowie den
- §§ 30 und 31 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Susan Krause
Qualitätssicherung
BÜMAG eG

Ust.-ID.Nr.: DE 141035903
St.-Nr.: 218/135/00636
Zoll-Nr.: EORI: DE 3031373
REX-Nr.: DEREX30000422